



# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

*Eingangs  
2019/19*



## Antrag zur Landesversammlung

|   |  |
|---|--|
| Antrag eingereicht von:                   | Landesgruppenvorstandschaft (LG 14)      |
| Eingang des Antrags zur Vorstandssitzung: | 20.01.2014                               |
| Der Landesgruppe:                         | Bayern-Nord (LG14)                       |
| Antrag in der LG-Vorstandssitzung am:     | 22.02.2014                               |
| in:                                       | Hausen b. Forchheim                      |
| beschlossen:                              |  |
| Abstimmungsergebnis:                      | dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____ |

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

*P. Hütler (LG Krossenbrunn)*

|   |  |
|---|--|
| Eingang des Antrags in LG am                  |  |
| Befürwortet in der Delegiertenversammlung der | LG 14                                    |
| am  | 23.02.2014                               |
| in  | Hausen b. Forchheim                      |
| Abstimmungsergebnis                           | dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____ |

## Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Titel:                     | § 12 Vorstand Abs. 6, Ziffer. B + C                      |
| (Paragraph u. Überschrift) | § 13 Zuständigkeit des Vorstandes Abs. 2, Ziffer. D, - . |

**Fassung alt:**

§ 12,,a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.533,88 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist; dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.022,58 € bevollmächtigen,

§12,,b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.112,92 € die Zustimmung der Landes- versammlung erforderlich ist

§ 13, Abs. 2, Ziff. d, Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert zwischen 1.533,88 € und 5.112,92 €

**Fassung neu:**

a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist ; dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 3.000,00 € bevollmächtigen,

b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000,00 € die Zustimmung der Landes- versammlung erforderlich ist.

§ 13, Abs. 2, Ziff. d, Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert zwischen 3.000,00 € und 10.000,00 €

**Begründung:** Die bisherige Begrenzung der Euro-Beträge auf (a) 1.533,88 € und 1.022,58 € sowie 5.112,92 € ist meiner Erfahrung nach im Überweisungsverkehr mit den Banken für viele LG'en nicht ausreichend. Diese Euro-Beträge stammen noch aus der Zeit der Euro Einführung. Durch Inflation und den Anstieg der Teuerungsrate sind die Beträge unrealistisch. Wir beantragen deshalb, die Sätze entsprechend anzuheben,

# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

---



Begründung für § 13, Abs. 2, Ziff. D,

Analog zu § 12 ist auch die Änderung des § 13 erforderlich.

Anlage:                    2 Blätter  
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)

---

## Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Peter Pretsch  
Eingang des Antrags in OG am 14.12.2013  
der Ortsgruppe / dem Delegierten OG Eschenbach  
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 14.01.2014  
in 92676 Eschenbach, Birschlingweg 1a  
beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: 20 dagegen: - Enth.: 4

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben) Manfred Kausler Manfred Kausler

Eingang des Antrags in LG am  
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG  
am  
in

Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

## Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Rechts- und Verfahrensordnung § 10 Abs.6  
(Paragraph u. Überschrift) Einleitung und Eröffnung von Verfahren, vorläufige Maßnahmen

Fassung alt: Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann das Ruhen der Mitgliederrechte oder das Ruhen eines Amtes durch das Rechtsamt und die Gerichte verfügt werden. Die Anordnung kann sich auch auf das Ruhen einzelner Mitgliedsrechte z.B. Zucht- oder Veranstaltungssperre beziehen. Die Anordnung gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

Fassung neu: Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann das Ruhen von Mitgliedsrechten durch das Rechtsamt oder die Gerichte angeordnet werden. Bei folgenden gravierenden Verstößen hat die Anordnung zwingend zu erfolgen:

Bei Einleitung eines Verfahrens wegen

- Prüfungs- oder Körbetrugs bzw. Prüfungs- oder Körmanipulation,
- Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (vereinsintern oder bei Bekanntwerdenden eines staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahrens),
- Verstoßes gegen die Zuchtordnung des SV (außer bei Verstößen gegen die zulässige Anzahl von Deckakten)

ist das vorläufige Ruhen des Rechts zur Teilnahme an Prüfungs- als auch Zuchtveranstaltungen des Vereins auszusprechen. Die Anordnung gilt für den Betroffenen selbst und erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt des satzungswidrigen Verhaltens in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Hunde.

Die Anordnung gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Vereinsverfahrens bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines sich an das Vereinsverfahren anschließenden Verfahrens vor einem ordentlichen

Gericht.

Bei Inhabern von Ehrenämtern tritt mit der Einleitung eines Vereinsverfahrens oder Bekanntwerden eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ein automatisches Ruhen des Ehrenamtes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Vereinsverfahrens bzw. des Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht ein.

Hierüber hat eine Information an alle Vorstandsmitglieder der betreffenden Ortsgruppe oder Landesgruppe per email bzw. bei Inhabern von Ehrenämtern auf Bundesebene und SV-Richtern per Veröffentlichung in der SV-Zeitung zu erfolgen, die in dem Monat nach der Einleitung des Verfahrens erscheint

#### Übergangsvorschrift:

Für laufende Verfahren gegen Mitglieder fällt bei Inkrafttreten dieser Änderung die Befristung des vorläufigen Ruhens eines Mitgliedsrechtes ersatzlos weg. Für laufende Verfahren gegen Inhaber von Ehrenämtern tritt das vorläufige Ruhen des Ehrenamtes bei Inkrafttreten dieser Änderung sofort in Kraft.

Begründung:

Die Anordnung des vorläufigen Ruhens von Mitgliederrechten und Ehrenämtern soll und muss der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Vereinsfriedens dienen. Die Dauer der Vereinsverfahren kann

- abhängig vom zugrunde liegenden Sachverhalt oder dem Arbeitsanfall bei den Verbandsgerichten
- einen längerfristigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Darüber hinaus steht jedem Mitglied selbstverständlich die Möglichkeit offen, verbandsgerichtliche Entscheidungen einer Überprüfung durch ordentliche Gerichte zu stellen.

Die Befristung der Anordnung des vorläufigen Ruhens von Mitgliederrechten kann und wird hierdurch ausgehebelt. Insbesondere in Verfahren, in denen umfangreiche Sachaufklärung erforderlich ist, kann mit einer rechtskräftigen Entscheidung innerhalb eines Jahres nicht gerechnet werden.

Bei derartigen Sachverhalten, die regelmäßig auch schwerwiegendere Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins zum Inhalt haben, ist es nicht gerechtfertigt, dass das betroffene Mitglied nach Ablauf eines Jahres wieder seine vollen Mitgliedsrechte ausüben kann, obwohl mangels rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens eine endgültige Entscheidung noch aussteht und die Sachlage damit keine andere ist, als sie zum Zeitpunkt des Ausspruchs der vorläufigen Sperre gegeben war.

Anlage:  
(Original-Antrag)

1

Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)

---



# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV



## Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von **Stefan Pretzl**  
 Eingang des Antrags in OG am **12.12.2013**  
 der Ortsgruppe / dem Delegierten **OG Teublitz e.V.**  
 Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am **19.01.2014**  
 in **Vereinsheim der OG Teublitz**  
 beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: 23 dagegen: 0 Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

*Stefan Pretzl*

**Stefan Pretzl**  
 870647/291030 83169 83169  
 Hexenhof Str. 20 83169 Teublitz  
 stefan.pretzl@online.de

Eingang des Antrags in LG am  
 Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG**  
 am  
 in

Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

## Antrag (nicht für Änderungen der Satzung und/oder Ordnungen!)

**Titel:** Richterfreigaben für Richter anderer VDH Verbände bei SV Agility Turnieren.

Es sollten problemlos, sicher und ohne große Bürokratie (ähnlich Termenschutz) Richterfreigaben für "Fremdrichter" beantragt und erteilt werden. So wie es in den anderen Verbänden seit langem praktiziert wird. Auch der SV sollte sich, wie alle anderen Verbände, aus dem riesigen Agility Richterpool bedienen können. Denn wir müssen uns in diesen Sport immer mit anderen Verbänden messen.

**Begründung:** In vielen Regionen/Landesgruppen hat der SV wenig bis gar keine Richter (LG 14 hat 1 Richter, LG 17 bis LG 20 keine Richter). Deutschlandweit sind 18 SV Richter im Einsatz. Einige davon haben seit Jahren keinen eigenen Hund mehr geführt, so dass dies ihren Parcours anzusehen ist und dadurch von vielen Sportlern gemieden werden. Viele starten aus diesem Grund auf keinem SV Turnier mehr!

Die Einnahmen eines 1 Tages Turniers gehen größtenteils an Pokale und Richterspesen. Fällt ein Richter aus, ist es fast unmöglich Ersatz zu finden, da Termine über Jahre hinaus festgelegt sind und die Richter keine freien Termine mehr haben. Sind zusätzlich nur 80 oder weniger Starter gemeldet, zahlt der Verein drauf.

Richter kommen dann selber nicht mehr dazu aktiv einen Hund zu führen/auszubilden, so dass die nächste Generation an "passiven" Richtern im SV nachrückt.

Bei ALLEN anderen Verbänden (DVG, BLV, SWHV, CfbH...) ist selbstverständlich, dass Richter in allen Verbänden richten. Wenn DVG Richter in 2 km Entfernung wohnen kostet es nur ca.35 Euro bei einem SV Richter aus Hessen bezahlt man 350 Euro. So könnten sich Vereine in bestimmten Regionen gegenseitig aushelfen.

Jeder SV Verein kann so auf den vorhandenen und bestens geeigneten Ortlichkeiten attraktive Richter einladen und so wieder für ALLE interessante Turniere ausrichten, so dass auch darauffolgende Turniere gefüllt sind. Dann wird es auch für SV Sportler wieder interessanter selber Richter zu werden.

Anlage:  
 (Original-Antrag)

# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV



Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)

---

## Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Franz Gult  
Eingang des Antrags in OG am 02.01.2014  
der Ortsgruppe / dem Delegierten Schwarzenfeld  
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 19.01.2014  
in Schwarzenfeld  
beschlossen.  
Abstimmungsergebnis dafür: 23 dagegen: 0 Enth.: 2



Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Franz Gult Gult Franz

Eingang des Antrags in LG am  
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG  
am  
in  
Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

## Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Richterordnung Ziffer III - 1.5 b)  
(Paragraph u. Überschrift)

Fassung alt: Das Richteramt erlischt Ziff. b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Amtinhaber sein 70. Lebensjahr vollendet hat.

Fassung neu: Buchstabe b) ohne Ersatz streichen

Begründung: In keinem anderen VdH-Verein gibt es diese Regelung. Es sollte den einzelnen Vereinen selbst überlassen sein, die Richter einzuladen auch wenn sie schon über 70 Jahre alt sind. Auch die Richter sollten wie es normal im Leben üblich ist und es ihre Fitness hergibt selbst entscheiden können ob sie noch ein Richteramt ausführen wollen. Eine Altersdiskriminierung ist hier nicht von der Hand zu weisen. Selbst das Grundgesetz Deutschlands kennt kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen des Alters.  
Im allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3, Absatz 1, Grundgesetz wird generell die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz als Grundrecht festgeschrieben.  
Darüber hinaus verlangt, im Sinne einer Umsetzung der Europäischen Menschenrechts konvention, eine EG-Rahmenrichtlinie von den Mitgliedsstaaten unter anderem die Um setzung des Verbots der Altersdiskriminierung durch Anpassung der nationalen Gesetze bis spätestens zum 2. Dezember 2006. In Deutschland wurde zu diesem Zweck auf den 18. August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft gesetzt. Benachteiligungen aufgrund des Alters sind somit im



---

Anwendungsbereich dieses Erlasses ausdrücklich nicht mehr zulässig.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – umgangssprachlich auch Antidiskriminierungsgesetz genannt – ist ein deutsches Bundesgesetz, das „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen soll“.

Anlage:  
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)

---



## Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Barbara Florschütz (LG-Sportbeauftragte)  
Eingang des Antrags in OG am 03.02.2014 zur LG Vorstandssitzung der -  
der Ortsgruppe / dem Delegierten Landesgruppe Bayern-Nord-  
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 23.02.2014  
in Hausen bei Forchheim  
beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Barbara Florschütz

Eingang des Antrags in LG am 03.02.2014  
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG 14**  
am 23.02.2014  
in Hausen  
Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

## Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

**Titel:** Phänotypbeurteilung nur noch auf Zuchtschau oder Körung ermöglichen  
(Paragraph u. Überschrift) **Änderung der Durchführungsbestimmungen des Zuchtbuches/ Anhangregisters**

**Fassung alt:** 2.5.1. Beantragung einer Aufnahme ins Anhangregister  
.....  
Dem Antrag ist eine Phänotypbeurteilung durch einen SV-Zuchtrichter beizulegen.

**Fassung neu:** 2.5.1. Beantragung einer Aufnahme ins Anhangregister  
.....  
Dem Antrag ist eine Phänotypbeurteilung durch einen SV-Zuchtrichter beizulegen. Diese muss im Rahmen einer Zuchtschau oder einer Körung erfolgen. Hierbei wird der zu beurteilende Hund öffentlich einer Standmusterung unterzogen und vom amtierenden Zuchtrichter bzw. Körmeister besprochen.

**Begründung:** Die Aufnahme in das Anhangregister des Zuchtbuches erlaubt es, mit dem Hund an Leistungsveranstaltungen des SV bis zur Bundessiegerprüfung teilzunehmen. Er ist somit einem rassereinen DSH gleichgestellt. Diese Beurteilung hat somit einen großen Stellenwert und soll in angemessenem Rahmen vorgenommen werden.  
In der Vergangenheit wurden Hunde sehr wohlwollend für den Sport registriert, die selbst von Laien sofort als Mischlinge erkannt wurden. Auch wenn diese Hunde nicht in der Zucht Verwendung finden, so können sie doch großen Schaden anrichten. Sollte es durch solch einen registrierten Hund zu einem Beißenfall kommen, kann der reinrassige Deutsche Schäferhund auf die Rasseliste der als gefährlich eingestuftem Hunde kommen. Dann ist der Erwerb eines DSH nur noch mit Sachkundenachweis und erhöhter Hundesteuer verbunden. Dies wäre für die Rasse Deutscher Schäferhund fatal. Daher sollten nur wirklich Hunde eine positive Phänotypbeurteilung erhalten, die dem Rassestandard des DSH auch wirklich entsprechen. Übrigens wird dies in anderen Rassezuchtverbänden ebenso gehalten.

Anlage:  
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)

---